

Magdeburg, 05.09.2022

Sitzung des HFA Nr. 61
Datum: 21.09.2022
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 3 **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2023**

Anlagen: - Entwurf des Verbandshaushaltes 2023 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2021
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 18.08.2022

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,20 Euro/Einwohner erhoben wird.***

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 2.306.000 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Allerdings werden, wie erstmals im Haushaltsjahr 2021, vom festgesetzten einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner nur 0,20 Euro/Einwohner erhoben. Die Betriebsmittelrücklage umfasst zum 01.01.2023 voraussichtlich einen Betrag von 4,2 Mio. Euro. Davon werden 435.000 Euro aufgrund der Absenkung des Mitgliedsbeitrags zum Ausgleich der geringen Beitragseinnahmen eingesetzt (s. HHSt. 310).

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die KWV - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2022 werden am 01.09.2022 durch die KWV gemäß Präsidiumsbeschluss vom 11.07.2022 765.992,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 762.000,00 Euro). Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Ausschüttung i. H. v. 941.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 310 (Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage)

Für den Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge werden 435.000 Euro aus der Betriebsmittelrücklage entnommen (s. Ausführungen zur HHSt. 100).

Weitere 50.000 Euro werden für die Finanzierung zur Erneuerung von Büromöbeln entnommen. Die derzeitige Ausstattung wurde überwiegend mit der Sanierung des Verbandsgebäudes im Jahr 1993 beschafft, ist teilweise aber bereits seit 1991 im Einsatz. Unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist deshalb für jeden Arbeitsplatz der Erwerb eines höhenverstellbaren Schreibtisches geplant (s. HHSt. 520). Das Präsidium hat der Beschaffung im Rahmen der Klausurtagung am 28.03.2022 zugestimmt.

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2023 rund 112.000 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat sich im Rahmen der Klausurtagung am 28.03.2022 mit dem erforderlichen Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Gemäß des unter TOP 3 Nr. 1 gefassten Präsidiumsbeschlusses ist im Haushaltsjahr 2023 die Entnahme von 88.000 Euro vorgesehen. Damit werden der Einbau der Sonnenschutzanlagen i. H. v. 60.000 Euro sowie die Sanierung und der Neuanstrich der Hoffassade i. H. v. 28.000 Euro finanziert (s. HHSt. 710).

2. Ausgaben

- HHSt. 400 (Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane)

Nach aktueller Rechtsprechung sind Aufwandsentschädigungen, die als Festvergütung gezahlt werden, seit dem 01.01.2022 umsatzsteuerfrei. Deshalb konnte der Haushaltsansatz für die Präsidentenämter um 500 Euro auf 4.500 Euro reduziert werden.

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 77.000 Euro (+ 5,1 %). Die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind eingeplant. Hinzu kommen Ausgaben für eine erfolgte Höhergruppierung, eine Arbeitszeiterhöhung bei Teilzeitbeschäftigung sowie tarifkonforme Stufenaufstiege.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Das Präsidium hat sich im Rahmen der Klausurtagung am 28.03.2022 mit der geplanten Erneuerung der Büromöbel befasst. Für die Erneuerung der Schreibtische sind infolge dessen im Haushaltsjahr 2023 50.000 Euro eingeplant (s. Ausführungen zur HHSt. 310). Zusammen mit den regelmäßig anfallenden Aufwendungen beläuft sich der Ansatz auf 54.000 Euro.

- HHSt. 521 (Unterhaltung bewegliche Vermögensgegenstände)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 4.000 Euro. Aufgrund der zunehmenden Bedrohungs- bzw. Gefährdungslage wurde eine Cyber-EDV-Versicherung abgeschlossen (3.400 Euro). Ferner sind höhere Kosten für Software-Wartungsverträge eingeplant (900 Euro).

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Aufgrund von angekündigten Preissteigerungen bei der Reinigung der Büroräume (ca. 1.200 Euro) sowie den Stromkosten (1.200 Euro) erhöht sich der Haushaltsansatz auf 40.800 Euro.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz wurde um 3.000 Euro reduziert, da im Haushaltsjahr 2023 keine Mitgliederversammlung geplant ist.

- HHSt. 667 (Beiträge an sonstige Verbände)

Das Präsidium hat auf seiner 201. Sitzung am 11.07.2022 beschlossen, dass der SGSA die Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat erwirbt. Deshalb erhöht sich der Haushaltsansatz um 7.000 Euro auf 9.400 Euro.

- HHSt. 700 (Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude)

Aufgrund der zu erwartenden Preissteigerungen bei Strom und Gas wurde der Haushaltsansatz um 8.500 Euro auf 33.500 Euro erhöht.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (3.000 Euro) wurden nach Beratungen in der Klausurtagung des Präsidiums am 28.03.2022 Kosten für den Einbau von Sonnenschutzanlagen (ca. 60.000 Euro) sowie die Sanierung und den Neuanstrich der Hoffassade (ca. 28.000 Euro) eingeplant (s. Ausführungen zur HHSt. 312). Der Haushaltsansatz erhöht sich damit auf 91.000 Euro.

- HHSt. 720 (Immobilieninvestition/Kapitalanlage)

Das Präsidium hat in seiner Klausurtagung am 28.03.2022 grundsätzlich der Verwendung der KWV-Überschüsse und der Rücklagen des SGSA (zumindest anteilig) zur Sanierung des von dem SIKOSA genutzten Gebäudebestands in der Albrechtstraße 7 in Magdeburg zugestimmt. Für Beratungs- und Architektenleistungen im Zusammenhang mit diesem Projekt wurden deshalb 100.000 Euro eingeplant.

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Die regelmäßige Zuführung von 5.000 Euro soll die Finanzierung weiterer Investitionen mittelfristig sichern.

- HHSt. 920 (Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Der Sonderrücklage werden regelmäßig 10.000 Euro zur Finanzierung der Kosten für die Erneuerung der EDV-Anlage sowie der Telefonanlage zugeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2023 voraussichtlich auf 4.529.892 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2023 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 266.723 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude werden im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich 88.000 Euro entnommen und 5.000 Euro zugeführt.

- b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
 - d) Der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 30.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittlrücklage entfällt am 01.01.2023 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 4.263.169 Euro. Zum Einnahmeausgleich wegen der geplanten Senkung der Mitgliedsbeiträge werden 435.000 Euro sowie für die Erneuerung der Schreibtische 50.000 Euro entnommen.

Die Rücklagen belaufen sich zum 31.12.2023 damit voraussichtlich auf 3.936.892 Euro.

III. Stellenplan

Die Planstelle unter der laufenden Nr. 9 (Sachbearbeiterin/Schreibkraft) ist im Stellenplan 2022 noch nach EG 8 ausgewiesen. Nach zwischenzeitlich durchgeführter Arbeitsplatzbeschreibung und Bewertung wird die Stelle tarifgerecht nach EG 9a ausgewiesen. Im Übrigen führt der Stellenplan 2023 den Stellenplan des Haushaltsjahres 2022 unverändert fort.

Magdeburg, den 05.09.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 61
Datum: 21.09.2022
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 4 **Auswirkungen steigender Energiepreise auf die Kommunal-
finanzen und Anpassungen haushaltsrechtlicher Regelungen**

Anlagen: (1) Stellungnahme des SGSA v. 17.08.2022
(2) Runderlass des MF Energiepreishilfen 2022
(3) Vorschläge der KSpV vom 18.08.2022 für haushaltswirt-
schaftliche Erleichterungen

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten hinsichtlich

- *der kommunalindividuellen Betroffenheit durch die gestiegenen Energiepreise,*
- *der möglichen Umfrage zu den finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Ener-
giepreise und*
- *der haushaltsrechtlichen Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände vom
18.08.2022.*

Begründung:

Das Thema der steigenden Energiekosten ist seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukra-
ine ein zentrales Thema. Die Landesgeschäftsstelle hatte im Juli unter den Mitgliedern des
Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA eine Kurzabfrage zu den gestiegenen Energie-
kosten initiiert und auch unter Rückgriff auf die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam einen
Schutzschirm zunächst mit Fokus auf die kommunalen Versorgungsunternehmen gefordert.

Darüber hinaus haben wir wiederholt auf die möglichen Auswirkungen der gestiegenen Ener-
giepreise auf die kommunalen Kernhaushalte hingewiesen, wobei sich die Situation hier vor
Ort zumindest derzeit noch unterschiedlich darstellt. Bei einigen Kommunen gibt es aufgrund
vertraglicher Bindungen für 2022 noch keine allzu gravierenden Auswirkungen. Diese werden
jedoch dann erwartet, wenn die Versorger entsprechende Preisänderungen unabhängig von
vertraglichen Bindungen unmittelbar an den Endverbraucher weiterreichen können. Andere
Kommunen wiederum berichten bereits von erfolgten spürbaren Preisanpassungen oder ge-
schätzten Preissteigerungen für das Jahr 2022.

Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen

Das Ministerium für Finanzen (MF LSA) hat uns am 01.08.2022 den Erlassentwurf „Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen im Haushaltsjahr 2022 (Energiepreishilfe 2022)“ zukommen lassen.

In unserer Stellungnahme vom 17.08.2022 (**Anlage 1**) haben wir die Bereitschaft des Landes zur Thematisierung der Liquiditätssicherung im Zusammenhang mit den stark gestiegenen Energiepreisen grundsätzlich begrüßt, jedoch erneut, wie schon bei der Corona-Pandemie, auf die Notwendigkeit eines Dreiklangs aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen, haushaltsrechtlichen Anpassungen und Maßnahmen zur Liquiditätssicherung hingewiesen.

Ende August ist uns der finale Runderlass des MF „*Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen im Haushaltsjahr 2022 (Energiepreishilfen 2022)*“ (**Anlage 2**) zur Verfügung gestellt worden.

Einige wenige eher umsetzungstechnische Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 17.08.2022 wurden im finalen Runderlass berücksichtigt. An klaren Signalen seitens des Bundes und des Landes in Richtung echter Zuschüsse und haushaltsrechtlicher Anpassungen mangelt es bisher jedoch.

Haushaltswirtschaftliche Erleichterungen

Mit Datum vom 18.08.2022 haben wir zudem auf kurzfristige Bitte des Ministeriums für Inneres und Sport gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt als erste Diskussionsgrundlage Vorschläge für haushaltswirtschaftliche Erleichterungen (**Anlage 3**) unterbreitet. In der Ausschusssitzung am 21.09.2022 wollen wir mit Ihnen diskutieren, inwiefern die Vorschläge zielgenau und ggf. erweiterungsbedürftig sind.

Vorgeschlagen wurde im Schreiben vom 18.08.2022 auch die Einrichtung einer Sonderrechnung, wobei der unscharfe Begriff bewusst gewählt worden ist, um hier eine offene ergebnisorientierte Diskussion hinsichtlich der damit beabsichtigten verbandspolitischen Zielrichtung mit dem Land zu ermöglichen. Offen gelassen wurde insbesondere die Frage, ob die „Sonderrechnung“ ausschließlich der Separierung und Sichtbarmachung der finanziellen Auswirkungen der Energiekrise im Haushalt dienen soll. Zielstellung wäre in dem Fall die argumentative Untermauerung politischer Forderungen nach finanzieller Unterstützung gegenüber Bund und Land.

Denkbar wäre auch, mit der „Sonderrechnung“ ausschließlich oder zusätzlich konkrete haushaltsrechtliche Sonderregelungen zur Abwicklung der separierten Haushaltsbelastungen zu fordern. In diesem Zusammenhang gilt es, an die Debatte im Haushalts- und Finanzausschuss zu einer möglichen haushaltsrechtlichen Isolierung coronabedingter Defizite nach dem Vorbild des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes aus Nordrhein-Westfalen zu erinnern. U. a. in der Ausschusssitzung am 26.05.2021 (TOP 3) hatte sich der Ausschuss mehrheitlich gegen eine Separierung der krisenbedingten Defizite ausgesprochen. Im Ausschuss soll am 21.09.2022 erörtert werden, ob vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation weiterhin an dieser Positionierung festgehalten werden sollte.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns in Reaktion auf das o. g. Schreiben mit Datum vom 09.09.2022 einen Erlassentwurf zur Anhörung innerhalb einer sehr kurzen Frist zukommen lassen. Der Entwurf greift im Wesentlichen die im Schreiben unterbreiteten Vorschläge

zu haushaltsrechtlich notwendigen Erleichterungen auf. Nicht aufgegriffen wurde die Einrichtung einer Sonderrechnung.

Initiierung einer Umfrage zu den krisenbedingten Haushaltsauswirkungen

Hilfreich war zur Durchsetzung unserer Forderung nach einem Corona-Rettungsschirm die vom Finanzreferat in 2020 und 2021 durchgeführte Corona-Umfrage. Derzeit stimmen wir das weitere Vorgehen hinsichtlich der möglichen Erfassung entsprechender Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Energie-Krise ab. Aus den ersten Rückläufen der Abfrage im Juli bei den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschuss ging hervor, dass ganz überwiegend die Belastungen aktuell noch nicht beziffert werden können.

Im Ausschuss soll ein Austausch erfolgen, inwiefern zwischenzeitlich die Auswirkungen bezifferbar sind und eine Umfrage insbesondere für das Haushaltsjahr 2022 schon zielführend erscheint.

Magdeburg, den 05.09.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 61
Datum: 21.09.2022
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 5 **Entwurf Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)**

Anlagen: (1) Gesetzentwurf Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)
(2) Stellungnahme SGSA vom 04.08.2022

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen hat Anfang Juli den als **Anlage 1** beigefügten „Entwurf eines Fünftes Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)“ zur Verfügung gestellt. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.07.2022.

Das geltende FAG 2022/2023 enthält in § 2 Abs. 2 FAG eine Revisionsklausel für das FAG-Jahr 2023. Demnach wird die Finanzausgleichsmasse für das FAG-Jahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreiseindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft.

Die Evaluierungsklausel wirkt nur, wenn sich durch die Überprüfung eine höhere Finanzausgleichsmasse ergibt. Ein sich bei der Überprüfung rechnerisch ergebender verringerter FAG-Betrag führt zur Beibehaltung der ursprünglich im Gesetz vom 04.04.2022 benannten FAG-Summen für das Jahr 2023.

Der Gesetzentwurf des MF LSA nimmt die separate Überprüfung der FAG-Bedarfsermittlung 2023 für jede kommunale Gebietskörperschaftsgruppe vor. Dabei greift man auf die bisherige FAG-Bedarfsermittlung für das Jahr 2022 zurück und schreibt diese anhand der in der aktuellen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung unterstellten Preisentwicklung von 2,5 % auf das Jahr 2023 fort und rechnet die in 2023 erwarteten Steuereinnahmen laut Mai-Steuerschätzung 2022 bedarfsmindernd gegen.

Im Ergebnis wird die FAG-Masse insgesamt um 14.409.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wirkt aber ausschließlich bei den Landkreisen. Bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden ergibt die Revision rein rechnerisch eine Reduzierung der FAG-Masse, weshalb die FAG-Masse auf dem bisherigen Niveau beibehalten wird.

Zurückzuführen ist die unterschiedliche Entwicklung darauf, dass bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden neben der bedarfserhöhenden Fortschreibung des FAG auf 2023 anhand des unterstellten Verbraucherpreisindex für 2023, auch der Prognosefaktor Steuerschätzung angepasst wurde. Die Bedarfsreduzierung durch die erhöhte Steueranrechnung bei den kreisfreien Städten und bei den kreisangehörigen Gemeinden fällt höher aus, als die Bedarfserhöhung durch die Fortschreibung des FAG anhand der für 2023 unterstellten Preisentwicklung. Hinzu kommt die Streichung des Zuschlags für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung Koalitionsvertrags i. H. v. 20 Mio. Euro. Bei den Landkreisen erfolgt aufgrund der fehlenden eigenen Steuereinnahmen ausschließlich eine bedarfserhöhende Fortschreibung des FAG anhand des unterstellten Verbraucherpreisindex für 2023.

Wir haben die Auswirkungen gebietsgruppenscharf in der folgenden Tabelle annäherungsweise dargestellt.

Zusammenfassung	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
Auswirkungen Steuerschätzung 2023	-118.000.000	-31.595.451	0	-86.404.549
Auswirkungen Fortschreibung 2023	100.898.078	28.489.044	14.524.639	57.884.394
Auswirkungen Streichung Zuschlag für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung Koalitionsvertrag 2021 bis 2026	-20.000.000	-5.355.161	0	-14.644.839

Wir haben mit Datum vom 04.08.2022 gegenüber dem MF LSA Stellung genommen (**Anlage 2**). Der Stellungnahme liegen folgende verbandspolitische Zielstellungen bzw. Forderungen zugrunde:

- Keine erneute Thematisierung der umfangreichen Kritikpunkte an der gesamten Bedarfsermittlung wie in unserer Stellungnahme vom 11.01.2022, sondern eine Fokussierung auf die Revisionsthematik im § 2 Abs. 2 FAG,
- Die grundsätzliche Bekräftigung, der mit dem FAG 2022/2023 eingeführte Revisionsklausel, wobei jedoch mit Blick auf die aktuelle Ausnahmesituation der steigenden Inflation eine Beschränkung der Revisionsklausel ausschließlich auf das Jahr 2023 abgelehnt wird.
- Die Ausweitung der Revisionsbetrachtung auf den gesamten Prognosezeitraum 2021 – 2023.
- Die Herausrechnung der vom MF LSA vorgetragenen, in der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht berücksichtigten umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

- Die aufgabenadäquate Berücksichtigung der drastischen Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2023.

Ursprünglich war beabsichtigt, den Gesetzentwurf im Anschluss an eine erneute Kabinettsbefassung Ende August in den Landtag einzubringen. Aufgrund der aktuellen Verzögerungen bei der Aufstellung zum Landeshaushalt 2023 verzögert sich jedoch auch die Einbringung in den Landtag.

Magdeburg, den 05.09.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 61
Datum: 21.09.2022
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs

Anlagen: Schreiben SGSA an die Gutachter vom 30.06.2022

Bisherige Beratung: 59. Sitzung des HFA am 02.09.2022 (TOP 5)
60. Sitzung des HFA am 04.05.2022 (TOP5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Der Gutachtenauftrag zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt wurde an die Herrn Professor Dr. Lenk, Dr. Hesse und Dr. Starke vom Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management der Universität Leipzig vergeben. Dem voraus ging eine Anhörung zur konkreten Leistungsbeschreibung. Darüber hatten wir bereits in der letzten Sitzung informiert.

Am 24.05.2022 hat ein Auftaktgespräch mit den drei Gutachtern im Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt stattgefunden, bei dem die beabsichtigte Umsetzung entsprechend der Vorgaben der Leistungsbeschreibung vorgestellt wurde. Das Gutachten wird eine Untersuchung der kommunalen Finanzlage in Sachsen-Anhalt auch im bundesweiten Vergleich enthalten. Zudem ist mit einer differenzierten und hier vor allem größenklassenabhängigen Betrachtung der kommunalen Finanzlage innerhalb Sachsen-Anhalts zu rechnen. Daran anknüpfend sind Vorschläge für eine Veränderung oder auch Beibehaltung der Hauptansatzstaffel und anderer Verteilparameter zu erwarten. Konkrete Ergebnisse wurden am 24.05.2022 noch nicht präsentiert. Vereinbart wurde, dass von Seiten der kommunalen Spitzenverbände im laufenden Gutachterprozess ergänzende Hinweise gegeben werden können. Dem sind wir als Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 30.06.2022 (**Anlage**) erstmals nachgekommen.

Am 14.09.2022 findet der zweite Präsentationstermin mit den Gutachtern zum Stand der Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs statt. Über die Ergebnisse dieses Termins werden wir in der Ausschusssitzung am 21.09.2022 mündlich vortragen.

Magdeburg, den 05.09.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 61
Datum: 21.09.2022
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 7 **Kommunalverfassungsbeschwerde Mehrbelastungsausgleich
Abschaffung Straßenausbeiträge
Konsequenzen aus dem Urteil (LVG 44/21 v. 17.09.2022)**

Anlagen: (1) Vorschlag KSpV zur Weiterentwicklung Art. 87 Abs. 3

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Mit Urteil vom 19.07.2022 hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen vom 15.12.2020 als verfassungsgemäß bestätigt und die Verfassungsbeschwerde der Stadt Aschersleben zurückgewiesen. Die von der Beschwerdeführerin angegriffene Norm verletze weder das Konnexitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 der Landesverfassung noch das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und 2, Art. 88 Abs. 1 der Landesverfassung. Hierüber hat die Landesgeschäftsstelle mit Rundschreiben vom 20.07.2022 informiert.

Die Entscheidung des Gerichtes erscheint willkürlich und kritikwürdig, denn wenngleich das Gericht selbst den Landesgesetzgeber gezwungen sieht, „sich wie bei der Übertragung von neuen öffentlichen Aufgaben bei der Veränderung der Finanzierungslast einer bereits übertragenen Aufgabe die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen bewusst zu machen und die Deckung dieser Kosten zu regeln“ und es für erforderlich erachtet, „dass der Gesetzgeber sich hierbei die Frage einer Deckung der den Kommunen aus der Aufgabe erwachsenden Kosten erneut stellt und hierzu für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar die nötigen Bestimmungen trifft“ unterstellt es, ohne dass im Gesetzgebungsverfahren zu irgendeinem Zeitpunkt in nachvollziehbarer Weise eine Kostenprognose vorgelegen hätte, dass eine solche stattgefunden habe. Der vom Gericht als ausreichend erachtete Blick auf die bisherigen Einnahmen – die Straßenausbaubeiträge in den Jahren 2013 - 2019 – schließt schon der Wortbedeutung nach aus, dass jemals eine Befassung mit den Kosten der Aufgabe und damit eine Prognose stattgefunden hat.

Selbst wenn man die Auffassung des Gerichtes teilen wollte, dass ein Blick auf die in der Vergangenheit erzielten Einnahmen eines der möglichen Ermittlungsverfahren darstellt, hätte man insbesondere in Anbetracht der erheblichen Baupreissteigerungen erwarten dürfen, dass die in der Vergangenheit erzielten Einnahmen zumindest eine Indizierung erfahren müssten, um den tatsächlichen Preisentwicklungen zu folgen. Es erscheint bei den derzeitigen Kostensteigerungen absolut willkürlich, hierfür eine Evaluierung, für die ein Zeitraum im Gesetz nicht einmal abschließend bestimmt ist, ausreichen zu lassen.

Unabhängig davon bleibt auch festzustellen, dass die vom Gericht für ausreichend erachtete Statistik zu den Beitragseinnahmen ausschließlich die Beitragseinnahmen bei den Gemeindestraßen (Produkt 541) in den Blick nimmt. Beitragseinnahmen, die für Nebenanlagen an klassifizierten Straßen oder für die Straßenbeleuchtung vereinnahmt wurden, sind anderen Produkten zuzuordnen und in dieser Statistik nicht erfasst. Somit lag dem Gesetzgeber, wenn ihm diese Statistik überhaupt vorlag, jedenfalls eine nur unvollständige Datenbasis über die von den Städten und Gemeinden erhobenen Beiträge in der Vergangenheit vor.

Die Entscheidung dürfte auch als Folge des in Sachsen-Anhalt äußerst schwach ausgeprägten Konnexitätsprinzips in Form einer lediglich geforderten angemessenen Ausgleichspflicht zu werten sein. Deshalb muss als Reaktion auf dieses ernüchternde Urteil des Landesverfassungsgerichts die Forderung des Verbandes nach einer Änderung der Landesverfassung in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA erneuert werden. Ergänzend oder ggf. alternativ könnte auch die Schaffung eines Ausführungsgesetzes gefordert werden, welches konkretisiert, wie ein angemessener Ausgleich zu ermitteln ist.

Seit Jahren fordert der Städte- und Gemeindebund eine Änderung des in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA verankerten Konnexitätsprinzips. Einstimmig hat das Präsidium in seiner 188. Sitzung am 24.03.2020 als Konsequenz aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 (LVG 5/18) und der hier zugrunde liegenden nicht erfolgreichen Verfassungsbeschwerde von neun Landkreisen gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltungsvorschussgesetz die Landesgeschäftsstelle beauftragt, unter Verweis auf den Koalitionsvertrag der damaligen Landesregierung die Initiative zur Änderung des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA zu ergreifen.

Zuvor hatten die beiden kommunalen Spitzenverbände bereits im Rahmen der Ende Januar bis Ende Februar 2020 im Landtag vollzogenen Verfassungsänderung aktiv die Änderung von Art. 87 Abs. 3 Verf LSA gefordert. Dabei wurde an die letztendlich nicht umgesetzte Vorgabe des Koalitionsvertrages der damaligen Landesregierung von CDU, SPD und Grünen zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Richtung einer strikten Konnexität erinnert und in Anlehnung an die Regelung in Art. 71 Abs. 3 und 4 Verf Baden-Württemberg eine Änderung in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA vorgeschlagen (**Anlage**). Jedoch waren weder die damalige Koalition (CDU, SPD, Die Grünen) noch die Linken bereit, dieses Anliegen aufzugreifen.

In Folge des wichtigen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2020 (2BvR 96/12) war die Landesgeschäftsstelle mit der erneuten Forderung zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips an den Ministerpräsidenten herangetreten. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass der Bund weder den Kommunen eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen, noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern darf. Aufgabenübertragungen können nur durch die Länder erfolgen, die dann aber auch nach den jeweiligen Konnexitätsregelungen in den Landesverfassungen für die Finanzierung aufkommen müssen.

Parallel wurde die Forderung nach einer Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips wiederholt in der Finanzstrukturkommission angesprochen.

Trotz der mehrfachen Versuche war keine Bereitschaft zur Änderung der Verfassung erkennbar. Der aktuelle Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP enthält keinerlei Aussage zum Konnexitätsprinzip.

Daher plädierten wir in der Finanzstrukturkommission zumindest für eine Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes in der bisherigen Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017.

Dies griff Ministerpräsident Haseloff im September 2021 auf, indem er deutlich machte, eine entsprechende Lösung lediglich unterhalb einer Verfassungsänderung prüfen zu wollen.

Dies erfolgte dann ab Herbst 2021 durch die überarbeitete Konsultationsvereinbarung 2021 zur Umsetzung des bestehenden Konnexitätsprinzips zwischen der neuen Landesregierung aus CDU, SPD und FDP sowie den Kommunalen Spitzenverbänden, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.01.2022 informiert hatten. Wesentliche Neuerung war die ausdrückliche Klarstellung der strikten Anwendung des Konsultationsverfahrens auch in Fällen neuer bzw. veränderter Aufgabenzuweisungen durch den Bund über das Land an die Gemeinden.

Nicht gelöst ist damit jedoch die schwache Ausprägung in Art. 87. Abs. 3 Verf LSA in Form des lediglich angemessenen Mehrbelastungsausgleich. Daher haben wir bereits im Rahmen der Konsultationsvereinbarung 2021 trotz der hier erreichten Verbesserung auf die notwendige Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips gedrängt. Die Notwendigkeit für diese Forderung wird angesichts des aktuellen Urteils noch einmal deutlich verstärkt.

Der von beiden Spitzenverbänden Anfang 2020 unterbreitete Vorschlag zur Weiterentwicklung des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA (**Anlage**) ist nach wie vor eine geeignete Diskussionsgrundlage, auch wenn uns bewusst ist, dass in der aktuellen Lage der massiven Auswirkungen von Corona, Ukraine-Krieg, Inflation und drastisch steigenden Energiekosten auch auf den Landeshaushalt es schwer sein dürfte, für dieses wichtige Thema politische Mehrheiten zu finden.

Anzumerken ist, dass die Konsultationsvereinbarung lediglich die Landesregierung nicht jedoch explizit den Landtag in die Pflicht nimmt, zur generell notwendigen Beachtung des Art. 87 Abs. 3 Verf LSA den vereinbarten Konsultationsmechanismus zu beachten, was die Notwendigkeit einer präziseren Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 Verf LSA bzw. einem Ausführungsgesetz wie z.B. in Nordrhein-Westfalen verdeutlicht.

Zu beleuchten wäre auch die Regelung des § 19 LVerfGG LSA. Hier ist geregelt, dass ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen ist, wenn es in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig war oder ist. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 3 LVerfGG jedoch nicht im Falle der Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren. Im aktuellen Beschwerdeverfahren der Stadt Aschersleben war eine Person des Gerichts Mitinitiatorin des aus der Mitte des Landtages stammenden Gesetzentwurfs. Es erscheint nicht sachgerecht, dass eine Person, die maßgeblich in einem Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt hat, gleichwohl nicht gehindert ist, als Verfassungsrichter über die Verfassungsmäßigkeit genau dieses Gesetzes zu entscheiden.

Magdeburg, den 05.09.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 61
Datum: 21.09.2022
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 8 **Fortentwicklung Kommunalverfassungsgesetz – Änderungsbedarf im Teil 7 Wirtschaft der Kommunen**

Anlagen: Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts (Übersicht mit Anmerkungen)

Bisherige Beratung: 60. Sitzung des HFA am 04.05.2022 (TOP8)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der letzten Sitzung hatten wir über die Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes im Kontext des Koalitionsvertrages für die aktuelle Legislaturperiode berichtet und über aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bestehende Änderungsbedarfe speziell bei den gemeindehaushalts- und gemeindewirtschaftsrechtlichen Regelungen informiert.

Für das Gesetzgebungsverfahren ist folgende **Zeitschiene** vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ Evaluierung (Ermittlung des Änderungsbedarfs) | bis August 2022 |
| ➤ formale Anhörung der kommunalen Spitzenverbände | ab Mai 2023 |
| ➤ Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag | Dezember 2023 |
| ➤ Inkrafttreten mit dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode | 1. Juli 2024. |

In den Sommermonaten erfolgte im Rahmen der Evaluierung eine Ermittlung des Änderungsbedarfes (Bestandsaufnahme). Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre jeweiligen Verbandsmitglieder auf der Basis eines vom MI LSA erarbeiteten und im Vorfeld abgestimmten Fragenkataloges um Vorschläge, Anregungen und Hinweise für die Novellierung gebeten: Die Landesgeschäftsstelle des SGSA hat darüber mit Rundschreiben vom 25.05.2022 informiert. Parallel führte das MI LSA eine gleichlautende Abfrage bei der oberen Kommunalaufsichtsbehörde und den unteren Kommunalaufsichtsbehörden durch.

Aktuell werden die Rückläufe der Zuarbeiten aus den Städten und Gemeinden in der Landesgeschäftsstelle ausgewertet und der sich daraus ergebende Änderungsbedarf zusammenge-

stellt sowie, sofern zeitlich möglich, in den Ausschüssen und Arbeitskreisen erörtert. Die abschließende Entscheidung über den Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf der Gesetze aus Sicht der Landesgeschäftsstelle wird das Präsidium voraussichtlich in seiner Sitzung am 28.11.2022 treffen. Maßstab ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Auftrag des SGSA, die gemeinschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten

Das MI LSA plant nach Auswertung der Rückmeldungen aus den Kommunalaufsichtsbehörden zudem im Oktober jeweils einen ganztägigen Workshop

- zur Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts (11.10.2022) sowie
- zur Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Anstaltsgesetzes (26.10.2022)

mit kommunalen Praktikern und unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. Die Landesgeschäftsstelle wird die Praktiker für diese Workshops nach Vorschlägen aus der Mitgliedschaft benennen.

Änderungsbedarfe, die aus Sicht des Finanzreferates im Teil 7 des KVG LSA „Wirtschaft der Kommunen“ und darüber hinaus im § 161 KVG umgesetzt werden sollten bzw. zur Diskussion stehen (rot markiert), sind in der **Anlage** zu diesem Vorbericht zusammengestellt. Diese dient als Diskussionsgrundlage für die Ausschusssitzung am 21.09.2022.